C/2025/4345

31.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11967 — CRÉDIT MUTUEL GROUP / OLDENBURGISCHE LANDESBANK)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4345)

1. Am 16. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Targo Deutschland GmbH („TargoBank“, Deutschland), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Banque Fédérative Crédit Mutuel (Frankreich), selbst Mitglied der Crédit-Mutuel-Gruppe („Crédit Mutuel“, Frankreich),

— Oldenburgische Landesbank AG („OLB“, Deutschland).

TargoBank wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von OLB übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TargoBank erbringt Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden sowie Versicherungsvertriebsdienstleistungen in Deutschland. Crédit Mutuel ist eine Bankengruppe mit Sitz in Frankreich, die eine Reihe von Bank-, Versicherungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringt,

— OLB erbringt Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden sowie Versicherungsdienstleistungen in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11967 — CRÉDIT MUTUEL GROUP / OLDENBURGISCHE LANDESBANK

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË